

Erscheint täglich
mit Ausnahme der
Sonntags- und Feiertage,
abends für den fol-
genden Tag.
Preis vierfachjährlich
1 M. 50 Pf.,
monatlich 50 Pf.,
Einzelnummer 5 Pf.
Veröffentlichungen
werden in unserer
Geschäftsstelle, von
den Büros und Aus-
gabestellen, sowie
allen Postanstalten
angenommen.

Frankenberger Tageblatt

und

Bezirks-Anzeiger

Amtsblatt der Königlichen Amtshauptmannschaft Flöha, des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrats zu Frankenberg.

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Nohberg in Frankenberg i. Sa. — Druck und Verlag von C. G. Nohberg in Frankenberg i. Sa.

Bußtags- und Todtenfestfeier betreffend.

Mit Rücksicht auf die Mittwoch, den 20., bez. Sonntag, den 24. d. M., stattfindende Bußtags- und bez. Todtenfeier wird auf Grund gesetzlicher Bestimmung hiermit folgendes veröffentlicht:

Verboten sind

- Concertausstellungen und andere, namentlich die mit Musikbegleitung verbundenen gesellschaftlichen Vergnügungen an öffentlichen Orten an den Bußtagen und an den Vorabenden und an dem Todtenfestsonntag.
- Theatralische Vorstellungen an den Bußtagen. An dem Todtenfestsonntag sind solche Vorstellungen nur in geschlossenen Räumen gestattet. Auch wird vorausgegeben, daß zu denselben theatralischen Vorstellungen, welche an den Vorabenden der Bußlage und am Todtenfestsonntag aufgeführt werden, angemessene erste Stücke gewählt werden und namentlich die Aufführung von Dingen und ungeeigneten Lustspielen unterbleibt.
- Alle Schausstellungen, öffentliche Aufzüge und Umzüge am Bußtag und an dem Todtenfestsonntag.
- Öffentliche Versammlungen aller Art, sowie Versammlungen der Innungen und anderer Ge- nossenschaften an den Bußtagen und am Todtenfestsonntag.
- Öffentliche Tanzveranstaltungen, insgleich auch Privathäuser, selbst wenn dieselben in Privathäusern oder in Räumen geschlossener Gesellschaften abgehalten werden, an den Bußtagen und deren Vorabenden, sowie am Todtenfestsonntag und dem vorausgehenden Sonnabend.

Bezüglich der Ausübung des Handelsgewerbes an diesem Tage verweisen wir auf unsere Bekanntmachung, die Sonn- und Feiertagsruhe im Handelsgewerbe betr., vom 1. Juni 1893, sowie auf die unter (1) nochmals abgedruckten Bestimmungen in §§ 1 und 2 des Ortsstatuts für die Stadt Frankenberg vom 22. Juli 1892.

Der Verkauf von Blumen, Bindereien und Tropfengewächsen am Todtenfestsonntag ist lediglich zum Gräberschmuck und zwar nur in der Zeit von 11—4 Uhr gestattet. Zu widerhandlungen ziehen die gesetzlichen Strafen nach sich.

§ 1.

Am Churfreitag, dem Todtenfestsonntag und den Bußtagen wird der Handel

- mit Brod und weiser Backware, ausschließlich der Sonditoreiwaren, sowie mit Milch, Fleisch und Fleischwaren, ausschließlich der sogenannten Delikatessen, auf die Zeit von früh 5 Uhr an bis 1/2 9 Uhr Vormittag und von 7 bis 8 Uhr Abends;
- mit allen anderen Gütern, als Butter, Käse, Eier, Gemüsewaren, Jogh. Delikatessen, Colonial- und Trinkwaren, Sonditoreiwaren und dergl., sowie der Kleinhandel mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterial, auf die Zeit von früh 1/2 7—1/2 9 Uhr Vormittags beschränkt.

§ 2.

Die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in Contoren der Kaufleute und Fabrikanten, mit welchen offene Verkaufsstellen nicht verbunden, ist, soweit eine solche überhaupt an Sonn- und Feiertagen zulässig ist, an letzteren lediglich in der Zeit von 1/2 11—12 Uhr Vormittags gestattet, um Churfreitag, den beiden Bußtagen und dem Todtenfestsonntag überhaupt verboten.

Frankenberg, den 18. November 1901.

Der Stadtrath.

Dr. Mettig, Bürgermeister. M.

Bekanntmachung, die Stadtverordnetenwahl betr.

Aus dem Stadtverordnetencollegium scheiden mit Ende dieses Jahres durch Ablauf ihrer Wahlperiode aus beziehungsweise sind im Laufe des Jahres infolge Ablebens ausgeschieden folgende Herren:

- von den Ansässigen:
 - Kaufmann Gustav Oskar Schiebler,
 - Stadtgutbeschaffter Karl Rudolf Naumann,
 - Nähmaschinendirektor Ernst Louis Möbius,
 - Buchbindemeister August Reinhold Bodendorf,
 - Baumeister Heinrich Richard Jahn,
 - Webermeister und Agent Franz Louis Leipart,
 - Schlossermeister Gustav Julius Franz Michaelis (†).
- von den Unansässigen:
 - Kaufmann Gustav Moritz Schreiber (†),
 - Bürgerschultheiß Johann Friedrich August Seidel,
 - Diözesanobermeister Friedrich Hermann Freund,
 - prakt. Arzt Dr. med. Johannes Alfred Kölsch.

Es sind deshalb

7 ansässige,
4 unansässige

Stadtverordnete zu wählen. Ansässig sind diejenigen Bürger, welche mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind. Dabei sind diejenigen Bürger, welche nicht selbst, sondern deren Ehefrauen oder in späterer Gewalt befindliche Kinder mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind, für die Dauer dieses Verhältnisses zu den Ansässigen zu zählen.

Ansässig sind diejenigen Bürger, welche mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind.

Dabei sind diejenigen Bürger, welche nicht selbst, sondern deren Ehefrauen oder in späterer Gewalt befindliche Kinder mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind, für die Dauer dieses Verhältnisses zu den Ansässigen zu zählen.

Es sind diejenigen Bürger, welche mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind.

Dabei sind diejenigen Bürger, welche nicht selbst, sondern deren Ehefrauen oder in späterer Gewalt befindliche Kinder mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind, für die Dauer dieses Verhältnisses zu den Ansässigen zu zählen.

Es sind diejenigen Bürger, welche mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind.

Dabei sind diejenigen Bürger, welche nicht selbst, sondern deren Ehefrauen oder in späterer Gewalt befindliche Kinder mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind, für die Dauer dieses Verhältnisses zu den Ansässigen zu zählen.

Es sind diejenigen Bürger, welche mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind.

Dabei sind diejenigen Bürger, welche nicht selbst, sondern deren Ehefrauen oder in späterer Gewalt befindliche Kinder mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind, für die Dauer dieses Verhältnisses zu den Ansässigen zu zählen.

Es sind diejenigen Bürger, welche mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind.

Dabei sind diejenigen Bürger, welche nicht selbst, sondern deren Ehefrauen oder in späterer Gewalt befindliche Kinder mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind, für die Dauer dieses Verhältnisses zu den Ansässigen zu zählen.

Es sind diejenigen Bürger, welche mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind.

Dabei sind diejenigen Bürger, welche nicht selbst, sondern deren Ehefrauen oder in späterer Gewalt befindliche Kinder mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind, für die Dauer dieses Verhältnisses zu den Ansässigen zu zählen.

Es sind diejenigen Bürger, welche mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind.

Dabei sind diejenigen Bürger, welche nicht selbst, sondern deren Ehefrauen oder in späterer Gewalt befindliche Kinder mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind, für die Dauer dieses Verhältnisses zu den Ansässigen zu zählen.

Es sind diejenigen Bürger, welche mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind.

Dabei sind diejenigen Bürger, welche nicht selbst, sondern deren Ehefrauen oder in späterer Gewalt befindliche Kinder mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind, für die Dauer dieses Verhältnisses zu den Ansässigen zu zählen.

Es sind diejenigen Bürger, welche mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind.

Dabei sind diejenigen Bürger, welche nicht selbst, sondern deren Ehefrauen oder in späterer Gewalt befindliche Kinder mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind, für die Dauer dieses Verhältnisses zu den Ansässigen zu zählen.

Es sind diejenigen Bürger, welche mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind.

Dabei sind diejenigen Bürger, welche nicht selbst, sondern deren Ehefrauen oder in späterer Gewalt befindliche Kinder mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind, für die Dauer dieses Verhältnisses zu den Ansässigen zu zählen.

Es sind diejenigen Bürger, welche mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind.

Dabei sind diejenigen Bürger, welche nicht selbst, sondern deren Ehefrauen oder in späterer Gewalt befindliche Kinder mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind, für die Dauer dieses Verhältnisses zu den Ansässigen zu zählen.

Es sind diejenigen Bürger, welche mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind.

Dabei sind diejenigen Bürger, welche nicht selbst, sondern deren Ehefrauen oder in späterer Gewalt befindliche Kinder mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind, für die Dauer dieses Verhältnisses zu den Ansässigen zu zählen.

Es sind diejenigen Bürger, welche mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind.

Dabei sind diejenigen Bürger, welche nicht selbst, sondern deren Ehefrauen oder in späterer Gewalt befindliche Kinder mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind, für die Dauer dieses Verhältnisses zu den Ansässigen zu zählen.

Es sind diejenigen Bürger, welche mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind.

Dabei sind diejenigen Bürger, welche nicht selbst, sondern deren Ehefrauen oder in späterer Gewalt befindliche Kinder mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind, für die Dauer dieses Verhältnisses zu den Ansässigen zu zählen.

Es sind diejenigen Bürger, welche mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind.

Dabei sind diejenigen Bürger, welche nicht selbst, sondern deren Ehefrauen oder in späterer Gewalt befindliche Kinder mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind, für die Dauer dieses Verhältnisses zu den Ansässigen zu zählen.

Es sind diejenigen Bürger, welche mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind.

Dabei sind diejenigen Bürger, welche nicht selbst, sondern deren Ehefrauen oder in späterer Gewalt befindliche Kinder mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind, für die Dauer dieses Verhältnisses zu den Ansässigen zu zählen.

Es sind diejenigen Bürger, welche mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind.

Dabei sind diejenigen Bürger, welche nicht selbst, sondern deren Ehefrauen oder in späterer Gewalt befindliche Kinder mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind, für die Dauer dieses Verhältnisses zu den Ansässigen zu zählen.

Es sind diejenigen Bürger, welche mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind.

Dabei sind diejenigen Bürger, welche nicht selbst, sondern deren Ehefrauen oder in späterer Gewalt befindliche Kinder mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind, für die Dauer dieses Verhältnisses zu den Ansässigen zu zählen.

Es sind diejenigen Bürger, welche mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind.

Dabei sind diejenigen Bürger, welche nicht selbst, sondern deren Ehefrauen oder in späterer Gewalt befindliche Kinder mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind, für die Dauer dieses Verhältnisses zu den Ansässigen zu zählen.

Es sind diejenigen Bürger, welche mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind.

Dabei sind diejenigen Bürger, welche nicht selbst, sondern deren Ehefrauen oder in späterer Gewalt befindliche Kinder mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind, für die Dauer dieses Verhältnisses zu den Ansässigen zu zählen.

Es sind diejenigen Bürger, welche mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind.

Dabei sind diejenigen Bürger, welche nicht selbst, sondern deren Ehefrauen oder in späterer Gewalt befindliche Kinder mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind, für die Dauer dieses Verhältnisses zu den Ansässigen zu zählen.

Es sind diejenigen Bürger, welche mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind.

Dabei sind diejenigen Bürger, welche nicht selbst, sondern deren Ehefrauen oder in späterer Gewalt befindliche Kinder mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind, für die Dauer dieses Verhältnisses zu den Ansässigen zu zählen.

Es sind diejenigen Bürger, welche mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind.

Dabei sind diejenigen Bürger, welche nicht selbst, sondern deren Ehefrauen oder in späterer Gewalt befindliche Kinder mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind, für die Dauer dieses Verhältnisses zu den Ansässigen zu zählen.

Es sind diejenigen Bürger, welche mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind.

Dabei sind diejenigen Bürger, welche nicht selbst, sondern deren Ehefrauen oder in späterer Gewalt befindliche Kinder mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind, für die Dauer dieses Verhältnisses zu den Ansässigen zu zählen.

Es sind diejenigen Bürger, welche mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind.

Dabei sind diejenigen Bürger, welche nicht selbst, sondern deren Ehefrauen oder in späterer Gewalt befindliche Kinder mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind, für die Dauer dieses Verhältnisses zu den Ansässigen zu zählen.

Es sind diejenigen Bürger, welche mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind.

Dabei sind diejenigen Bürger, welche nicht selbst, sondern deren Ehefrauen oder in späterer Gewalt befindliche Kinder mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind, für die Dauer dieses Verhältnisses zu den Ansässigen zu zählen.

Es sind diejenigen Bürger, welche mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind.

Dabei sind diejenigen Bürger, welche nicht selbst, sondern deren Ehefrauen oder in späterer Gewalt befindliche Kinder mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind, für die Dauer dieses Verhältnisses zu den Ansässigen zu zählen.

Es sind diejenigen Bürger, welche mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind.

Dabei sind diejenigen Bürger, welche nicht selbst, sondern deren Ehefrauen oder in späterer Gewalt befindliche Kinder mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind, für die Dauer dieses Verhältnisses zu den Ansässigen zu zählen.

Es sind diejenigen Bürger, welche mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind.

Dabei sind diejenigen Bürger, welche nicht selbst, sondern deren Ehefrauen oder in späterer Gewalt befindliche Kinder mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind, für die Dauer dieses Verhältnisses zu den Ansässigen zu zählen.

Es sind diejenigen Bürger, welche mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind.

Dabei sind diejenigen Bürger, welche nicht selbst, sondern deren Ehefrauen oder in späterer Gewalt befindliche Kinder mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind, für die Dauer dieses Verhältnisses zu den Ansässigen zu zählen.

Es sind diejenigen Bürger, welche mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind.

Dabei sind diejenigen Bürger, welche nicht selbst, sondern deren Ehefrauen oder in späterer Gewalt befindliche Kinder mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind, für die Dauer dieses Verhältnisses zu den Ansässigen zu zählen.

Es sind diejenigen Bürger, welche mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind.

Dabei sind diejenigen Bürger, welche nicht selbst, sondern deren Ehefrauen oder in späterer Gewalt befindliche Kinder mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind, für die Dauer dieses Verhältnisses zu den Ansässigen zu zählen.

Es sind diejenigen Bürger, welche mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind.

Dabei sind diejenigen Bürger, welche nicht selbst, sondern deren Ehefrauen oder in späterer Gewalt befindliche Kinder mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind, für die Dauer dieses Verhältnisses zu den Ansässigen zu zählen.

Es sind diejenigen Bürger, welche mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind.

Dabei sind diejenigen Bürger, welche nicht selbst, sondern deren Ehefrauen oder in späterer Gewalt befindliche Kinder mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind, für die Dauer dieses Verhältnisses zu den Ansässigen zu zählen.

Es sind diejenigen Bürger, welche mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind.

Dabei sind diejenigen Bürger, welche nicht selbst, sondern deren Ehefrauen oder in späterer Gewalt befindliche Kinder mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sind, für die Dauer dieses Verhältnisses zu den Ansässigen zu zählen.

Es sind